

Rahmenbedingungen der ostdeutschen Braunkohleländer für die Strukturentwicklung im Lausitzer und Mitteldeutschen Revier

(überarbeitete und konsolidierte Fassung, Stand: 18.10.2018)

1. Ausgangspunkt und Prämissen

Die Bürger und die Wirtschaft in Ostdeutschland haben bereits in der Vergangenheit einen weit überproportionalen Beitrag zum Klimaschutz in Deutschland geleistet. Obwohl der Bevölkerungsanteil Ostdeutschlands nur 25 % beträgt haben sie seit 1990 einen Anteil von etwa 60 % an der bisherigen deutschen CO₂-Reduktion erbracht und würden auch einen weiteren signifikanten Beitrag leisten, wenn sie nach Auslaufen der genehmigten Betriebspläne trotz ausreichender Rohstoffvorräte auf eine nachfolgende Betriebsplangeneration verzichten. Deshalb ist die Rechtssicherheit der genehmigten Revierplanungen mit einer Laufzeit der Braunkohlekraftwerke und –tagebaue im Mitteldeutschen und im Lausitzer Revier überwiegend bis Mitte der 2040-er Jahre für die ostdeutschen Länder und Bergbauunternehmen essenziell.

Auch aus gesamtdeutscher Sicht muss aufgrund eindeutiger fachlicher Kriterien garantiert sein, dass die Versorgungssicherheit zu einem wettbewerbsfähigen Strompreis auch ohne Braunkohle gewährleistet ist. Eine vorzeitige, politisch gewollte Stilllegung von Kraftwerken und Tagebauen in Ostdeutschland käme – unbeschadet von Entschädigungsansprüchen der Bergbauunternehmen – für die ostdeutschen Braunkohleländer nur dann in Betracht, wenn vorher neue, gleichwertige Arbeitsplätze entstanden sind.

Erst unter diesen Prämissen kann ein konkretes Ausstiegsdatum festgelegt werden.

Zur nötigen Planungssicherheit gehört auch die Schaffung abschließender Rechtssicherheit bei Best Available Techniques Reference (BREF-LCP) durch eine verlässliche abstrakt-generelle Ausnahmeregelung des Bundes, damit ein in der Kommission Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung zu vereinbarender Kompromiss nicht im Nachhinein durch Verschärfungen der umwelt- und anlagenrechtlichen Genehmigungen ausgehebelt werden kann. In dem rechtssicheren Gesamtpaket muss auch sichergestellt werden, dass die Länder nicht für die Kosten der bergrechtlichen Wiedernutzbarmachung einzustehen haben und sie damit keine Haftung für Wiedernutzbarmachung und Folgeschäden eines bundespolitisch auferlegten Braunkohleausstiegs übernehmen.

2. Beteiligung des Bundes an der Strukturentwicklung

Die Erfahrungen aus der deutschen Wiedervereinigung oder dem Steinkohleausstieg zeigen, dass die Gestaltung eines solch tiefgreifenden Prozesses mindestens 30 Jahre benötigt. Daher muss jetzt die Strukturentwicklung systematisch organisiert und fokussiert werden. Um die nötigen Rahmenbedingungen hierfür zu schaffen, wird folgendes benötigt:

Ausreichend dotiertes Sondervermögen/Strukturentwicklungsfonds des Bundes

- Die Finanzierung der Strukturentwicklung aufgrund der bundespolitisch gewollten Beendigung der Braunkohleverstromung darf nicht mit der bundesweiten Förderung strukturschwacher Regionen vermischt werden. Daher wird ein separates, rechtlich abgesichertes, langfristig verfügbares und flexibles Finanzierungsinstrument aus Mitteln des Bundes (z.B. Fonds/Sondervermögen) benötigt, um die im Zeitverlauf zu entwickelnden bzw. zu konkretisierenden Projekte umsetzen zu können.
- Das Volumen des Fonds muss so bemessen sein, dass die Strukturentwicklung in den Braunkohlerevieren erfolgreich und ohne Strukturbrüche umgesetzt werden kann. Wie viel finanzielle Mittel dafür letztlich aufgebracht werden müssen, kann

heute noch nicht gesagt werden. Eine Orientierung zur Bemessung der notwendigen Unterstützung sollte sich mindestens an dem direkten und indirekten volkswirtschaftlichen Beitrag der Braunkohlewirtschaft bemessen. Die wirtschaftliche und gesellschaftliche Situation in den Revieren darf sich nicht verschlechtern. Die bei einem Braunkohleausstieg wegfallende Wertschöpfung beläuft sich auf rund 2,4 Mrd. Euro p.a. für die ostdeutschen Braunkohlereviere. Der Erwirtschaftung dieser Wertschöpfung liegt in etwa eine doppelt so hohe Nachfrage zugrunde¹. Für Investitionen in Arbeitsplätze, substituierte Kraftwerksleistung sowie Maßnahmen für die Strukturentwicklung bewegen sich Kosten von 2 Milliarden € pro Jahr für einen Zeitraum von 30 Jahren eher am unteren Rand. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in den ostdeutschen Revieren ein forciertes Ausbauen der Verkehrsinfrastruktur ohnehin nötig und speziell in der Lausitz mehr als überfällig ist. Die entsprechenden Maßnahmen müssen ohne Anrechnung auf diesen Plafonds finanziert werden.

- Auch sollte der Fonds so flexibel gestaltet sein, dass er dynamische und zwischenzeitliche Anpassungen berücksichtigt, neue und auszubauende strukturpolitische Projekte, forschungs- und wirtschaftsnahe Infrastrukturen finanziert, so dass eine langfristige, zukunftsorientierte Entwicklung erfolgt, neue, zukunftssichere Arbeitsplätze entstehen und daraus eine höhere Wertschöpfung resultiert.

Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Strukturentwicklung

Auch wenn das Lausitzer und Mitteldeutsche Revier im Zuge einer sukzessiven Umstellung auf andere Formen der Energieerzeugung und –speicherung (erneuerbare Energien, power to x, Carbon Capture Storage und -Use, Sektorenkopplung) zunächst ihre Prägung als Energie-Regionen wahren, müssen für sie forciert neue und langfristige Zukunftsperspektiven außerhalb des Energiesektors eröffnet werden. Neben dem notwendigen finanziellen Engagement muss der Bund folgende Maßnahmen umsetzen, um die Strukturentwicklung zum Erfolg zu führen:

- Voraussetzung für hochwertige industrielle Investitionen sind zunächst eine flächendeckende Erschließung der Regionen mit digitaler Infrastruktur (Breitband, 5G) und der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur (Schiene und Straße), die höchsten Standards genügen. Für die Maßnahmen der Verkehrsinfrastruktur empfiehlt sich eine Sonderregelung zur Verbesserung der verkehrlichen Infrastruktur deutscher Braunkohleregionen, die die herkömmlichen Bedarfskriterien außer Kraft setzt und das überwiegende öffentliche Interesse deutlich herausstellt. In der Lausitz ist der ohnehin bestehende Nachholbedarf bei den Verkehrsanbindungen zu berücksichtigen. Besondere Bedeutung für eine erfolgreiche Strukturentwicklung kommt dem Aufbau und der Weiterentwicklung eines wirtschaftsnahen und fachkräftebezogenen ÖPNV zu.
- Der Bund muss sich beim Aufbau einer modernen, länderübergreifenden Forschungslandschaft in den betroffenen Regionen engagieren, die insbesondere den Bereich Innovation im Blick hat. Nur so können sich moderne Technologien auch in Form von Investitionen und wertschöpfungsintensiven Arbeitsplätzen durchsetzen und im besten Fall zu einem neuen Anker für die betreffenden Regionen werden.
- Als nötige Unterstützung der Strukturentwicklung und einen wichtigen ersten Schritt müssen in den Braunkohleregionen zudem insbesondere Bundesunternehmen wie auch Bundesbehörden neu errichtet bzw. dorthin verlegt werden. Hierdurch kann es – in Kombination mit den genannten Forschungseinrichtungen – gelingen, auch die Ansiedlung von neuen bzw. die Erweiterung von bestehenden Unternehmen in den Braunkohleregionen anzureizen.
- Die Rechtsgrundlagen für Investitionen sind so anzupassen, dass sie eine erfolgreiche Strukturentwicklung unterstützen. Dazu gehören (ggf. zeitlich und regional befristete) Öffnungsklauseln, Planungsbeschleunigungsvorschriften und

¹ Anhand der Input-Output-Rechnung lässt sich für die Inländische Produktion ohne Importe ableiten: Wertschöpfung zu Gesamte Verwendung bzw. Produktionswert ≈ 48 %.

Experimentierklauseln, um neue Ansiedlungen und innovative Erweiterungsinvestitionen der industriellen Akteure vor Ort zu ermöglichen und bspw. die geringe Besiedlungsdichte der Braunkohlereviere und die daraus resultierenden nutzbaren Flächen in einen Standortvorteil umzumünzen. Auch der EU-Beihilferahmen ist so anzupassen, dass er eine erfolgreiche Strukturentwicklung unter Einbeziehung der bereits bestehenden wirtschaftlichen Strukturen ermöglicht. Important projects of common european interest mit Polen und Tschechien sind dabei ebenfalls in den Blick zu nehmen.

Organisation der Strukturentwicklung

Um die praktische Umsetzung und Koordinierung aller erforderlichen Maßnahmen aus einer Hand zu gewährleisten und Reibungsverluste zu minimieren, bedarf es einer Strukturentwicklungsgesellschaft mit einer institutionellen Anbindung beim Bund und einem zumindest paritätischen Mitwirkungsrecht der betroffenen Länder. Die konkrete Form hierfür wird in weiteren Abstimmungsgesprächen vereinbart; grundsätzlich vorstellbar sind bspw. eine Bund-Länder-Gesellschaft, eine Bundesgesellschaft mit lokalen Entwicklungsgesellschaften oder ein Projektträger.

3. Begleitgesetz

Damit der Strukturentwicklungsprozess für die Braunkohleregionen die nötige Verbindlichkeit erhält, bedarf es einer entsprechenden Rechtsgrundlage. Eine Orientierungsmöglichkeit bietet etwa das Berlin/Bonn-Gesetz einschließlich der „Vereinbarung über die Ausgleichsmaßnahmen für die Region Bonn“. Das Gesetz muss insbesondere die rechtliche Absicherung des Sondervermögens, die konkrete Ansiedlung von Bundesunternehmen und Bundesbehörden, eine Sonderregelung zur Verbesserung der verkehrlichen Infrastruktur deutscher Kohleregionen sowie die Umsetzungsbeschleunigung enthalten.

4. Sofortmaßnahmen

Die Menschen in den Braunkohleregionen erwarten ein sehr schnelles Signal, dass ihre Regionen auch nach einer bundespolitisch gewollten Beendigung der Braunkohleverstromung eine Zukunft haben und dass sie bei diesem Strukturentwicklungsprozess unterstützt werden. Vor diesem Hintergrund haben die ostdeutschen Regierungschefs auf ihrer 45. Regionalkonferenz am 18. April 2018 den Bund gebeten, schnellstmöglich erste Projekte in den ostdeutschen Revieren umzusetzen. Hierfür sollte der Bund sehr kurzfristig ein Budget im mittleren dreistelligen Millionenbereich zur Verfügung stellen, aus der die Länder ihre – in Abstimmung mit den jeweiligen regionalen Akteuren entwickelten – Projekte zeitnah umsetzen können. Die Sofortmaßnahmen sind als Auftakt bzw. erster Impuls für den sehr langfristig angelegten Strukturentwicklungsprozess zu verstehen und sollten unabhängig (also ohne Anrechnung auf das o. g. Sondervermögen) finanziert werden.